

## **FMA-Wegleitung 2018/12 – periodische Melde- und Berichtspflichten**

Wegleitung zur über die bei der FMA periodisch einzureichenden Meldungen und Berichte

Referenz:	FMA-WL 2018/12
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Betrifft:	Periodisch einzureichende Meldungen und Berichte
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	14. Dezember 2010
Letzte Änderung:	10. April 2024
Inkrafttreten:	1. Mai 2024

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. deren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA über das e-Service Portal einzureichenden periodischen Meldungen und Berichte.

## I. Vermögensverwaltungsgesellschaften

Klasse	Meldung	Stichtage	Fristen
Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Eigenmittel, Umfang der Tätigkeit, K-Faktor-Anforderungen, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsanforderungen (Art. 54 IFR iVm Art. 5 und Anhang I DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang II enthaltenen Erläuterungen) <sup>1</sup>	31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember	12. Mai / 11. August / 11. November / 11. Februar
	<u>Vergütungsbestimmungen</u>	31. Dezember	28. Februar
	a) High Earners Data Collection (Art. 29i Abs 2 VVG iVm Art. 51 IFR iVm Anhang II der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/08)		
	b) Remuneration Benchmarking Exercise (Art. 29f und Art. 29g VVG iVm Anhang I-IV der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/07) <sup>2</sup>		
	c) Gender Pay Gap (Art. 29i Abs. 1 VVG iVm Anhang V der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/07) <sup>3</sup>		
	Halbjahresbericht (Art. 28 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VVO)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
Meldung von Informationen über die Kundenbeschwerden (FMA Mitteilung 2015/2)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August	
Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht (Art. 37 und Art. 37b SPV) über das e-Service Portal der FMA	31. Dezember	31. März <sup>4</sup>	
Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Eigenmittel, Umfang der Tätigkeiten, Liquiditätsanforderungen <sup>5</sup> (Art. 54 IFR iVm Art. 6 und Anhang III DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IV enthaltenen Erläuterungen) <sup>6</sup>	31. Dezember	11. Februar
	Halbjahresbericht (Art. 28 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VVO)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
	Meldung von Informationen über die Kundenbeschwerden (FMA Mitteilung 2015/2)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August

<sup>1</sup> Die Meldepflichten sind grundsätzlich auf Einzelbasis und falls anwendbar, auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Über Antrag kann anstelle einer Konsolidierung ein Gruppenkapitaltest durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 IFR iVm Art. 7 und Anhang VIII DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IX enthaltenen Erläuterungen).

<sup>2</sup> Von der Erfassung einer Meldung sind die drei grössten Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften gemessen an den Gesamtaktiva, mindestens jedoch 50% der aggregierten Gesamtaktiva aller Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen. Die FMA informiert jene Vermögensverwaltungsgesellschaften, die eine Meldung zu erstatten haben, bis zum 31. Dezember.

<sup>3</sup> Von der Erfassung einer Meldung sind nur jene Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen, die mehr als 50 Mitarbeitende aufweisen. Die FMA informiert jene Vermögensverwaltungsgesellschaften gesondert, die eine Meldung zu erstatten haben.

<sup>4</sup> Häufigkeit der Meldungen kann von der FMA individuell angepasst werden (Art. 37b Abs. 4 SPV)

<sup>5</sup> sofern keine Ausnahme gem. Art. 43 Abs. 1 IFR gewährt wurde.

<sup>6</sup> Die Meldepflichten sind grundsätzlich auf Einzelbasis und falls anwendbar, auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Über Antrag kann anstelle einer Konsolidierung ein Gruppenkapitaltest durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 IFR iVm Art. 7 und Anhang VIII DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IX enthaltenen Erläuterungen).

	Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht (Art. 37 und Art. 37b SPV) über das e-Service Portal der FMA	31. Dezember	31. März <sup>7</sup>
--	---	--------------	-----------------------

## II. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### Vermögensverwaltungsgesellschaften

Prüfungsberichte über Vermögensverwaltungsgesellschaften sind gemäss Art. 44 Abs. 1 und 3 VVG samt Jahresrechnung einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

### Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Prüfungsberichte inländische Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften sind gemäss Art. 14 Abs. 2 VVO iVm Art. 33a Abs. 3 VVG einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

### Vertraglich gebundene Vermittler ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Prüfungsberichte vertraglich gebundener Vermittler ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften sind gemäss Art. 14 Abs. 2 VVO iVm Art. 33a Abs. 3 VVG einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

## Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 10. April 2024 wurde diese Wegleitung in Hinblick auf die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) vom 25. November 2005 zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive; IFD) angepasst, um eine Übersichtstabelle ergänzt und mit der FMA-Wegleitung 2018/13, welche mit Ablauf des 30. April 2024 ausser Kraft tritt, zusammengeführt.

## Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

<sup>7</sup> Häufigkeit der Meldungen kann von der FMA individuell angepasst werden (Art. 37b Abs. 4 SPV).



Für Rückfragen steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Asset Management und Märkte  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [amm@fma-li.li](mailto:amm@fma-li.li)